

94. 1. Darf nach gemeinem und preussischem Rechte der Grundeigentümer den Dienstbarkeitsberechtigten die unterirdischen Wasseradern abgraben, die der mit der Dienstbarkeit belasteten Quelle das Wasser zuführen?

2. Darf er gegenüber dem Verbote des § 200 preuss. Wasserg. vom 7. April 1913 die ausnahmsweise zugelassene Begünstigung der eigenen Haushaltung und Wirtschaft auch für Grundstücke geltend machen, die im wirtschaftlichen Zusammenhange mit dem Wassergrundstücke stehen, aber jenseits der Landesgrenze liegen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juli 1916 i. S. Schw. (N. u. Widerbkl.)
w. L. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. V. 134/16.

I. Landgericht Meiningen.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kläger ist seit mehreren Jahren Eigentümer eines Gasthaus-Grundstücks, genannt Auerhof, in M. Das Grundstück liegt auf preussischem Gebiete. Angrenzend auf dem Gebiete von Sachsen-Meiningen liegt das Hof- und Gartengrundstück des Beklagten mit Wohnhaus, Landhaus (Villa) und Fabrik. Jenseits der Straße, im preussischen Gebiete gegenüber dem Grundstück des Klägers, befindet sich noch ein Garten- und Wiesengrundstück des Beklagten und darauf, in etwa 3 m Entfernung von der Landstraße, eine Quelle, die im Gegensaße zu den meisten Brunnen in M. gutes Trinkwasser liefert.

Im Jahre 1913 ließ der Beklagte auf seinem Wiesengrundstück etwa 17,5 m oberhalb der Quelle ein Bohrloch durch den Felsboden treiben, um womöglich einen Brunnen mit trinkbarem Wasser zu erschließen, das er durch eine elektrische Pumpe nach seinem Wohnhause treiben wollte. Diese Bohrarbeiten sollen eine Verunreinigung des Quellwassers und eine Verminderung des Wasserzuflusses herbei-

geführt haben. Der Kläger fühlt sich dadurch im Besitze der Wassergerechtigkeit, die seine Vorbesitzer durch Erziehung erworben haben sollen, gestört und hat mit dem Antrage geklagt, den Beklagten zu verurteilen, daß er die durch die Brunnenbohrung entstehende Störung seines Besitzes beseitige, weitere Störungen unterlasse und das Bohrloch wieder zuschütte.

Der Beklagte hat das Vorhandensein einer Wassergerechtigkeit sowie die behauptete Beeinträchtigung bestritten und Widerklage erhoben mit dem Antrage, der Kläger solle verurteilt werden, das Betreten seines Grundstücks zur Einlegung von Röhren zu unterlassen und zu dulden, daß die vorhandenen Röhren auf seine Kosten wieder entfernt werden. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und den Kläger als Widerbeklagten nach dem Antrage der Widerklage verurteilt. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen, infolge seiner Revision jedoch das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter hat die Klage auf jeden Fall für unbegründet erachtet, gleichviel ob dem Kläger eine Wassergerechtigkeit an der Quelle zugestanden habe oder nicht, und ob man das früher geltende gemeine Recht oder das im Laufe des Rechtsstreits, am 1. Mai 1914, in Kraft getretene neue preussische Wassergesetz vom 7. April 1913 zugrunde lege. Auch beim Bestehen einer Grunddienstbarkeit sei nach gemeinem Rechte (vgl. RGZ. Bd. 12 S. 183, Bd. 16 S. 229, Bd. 27 S. 328) der Grundeigentümer befugt gewesen, frei über die unterirdischen Wasseradern auf seinem Grundstücke zu verfügen, ohne Rücksicht darauf, ob er durch seine Maßnahme, insbesondere durch Brunnenbohrungen, dem anderen den Wasserzufluß entziehe. Nur eine lediglich in der Absicht der Kränkung vorgenommene Verfügung, wovon hier keine Rede sei, wäre ihm verwehrt gewesen (RGZ. Bd. 16 S. 233). Diesen Rechtszustand habe der § 200 des preuß. Wassergesetzes allerdings geändert. Danach dürfe, soweit nicht ein Bedürfnis der eigenen „Haushaltung und Wirtschaft“ vorliege, der Wassergewinnungsanlage oder Quellenbenutzung eines anderen das Wasser nicht entzogen oder wesentlich geschmälert werden. Aber die Ausnahme treffe zu. Es handle sich um einen Wasserbedarf für das Wohnhaus und die Wirtschaft. Auch

fehlt es, soweit auf Unterlassung künftiger Störungen geklagt sei, an einem Anlaß zur Besorgnis, weil die vorgenommene Bohrung rechtmäßig gewesen und gegen das neue Gesetz nicht verstoßen sei.

Diese Ausführungen waren, soweit sie das früher geltende Recht betreffen, nicht zu beanstanden.

Vgl. außer den angeführten Entscheidungen auch das Urteil des Obertribunals in SeuffArch. Bd. 34 Nr. 267 und für andere Rechtsgebiete RGZ. Bd. 2 S. 368, Bd. 26 S. 226, Bd. 35 S. 172, Bd. 64 S. 24/26; Gruchots Beiträge Bd. 57 S. 991; ferner den gemeines Recht betreffenden Fall, wo auch das neue preussische Wasserrecht eingreift, in Gruch. Bd. 58 S. 685 (Rep. V. 81/13) und Jur. Wochenschr. 1915 S. 409 Nr. 19 (Rep. V. 299/14).

Die Revision hat allerdings einen Unterschied zwischen dem hier zur Entscheidung stehenden Falle und den früher entschiedenen um deswillen machen wollen, weil es sich hier nicht um Beeinträchtigung von Nachbarn und Nachbargrundstücken, sondern um eine Verkürzung des Servitutberechtigten auf dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücke handle. Die Unterscheidung wird als möglich angedeutet in dem rheinisches Recht behandelnden Urteile RGZ. Bd. 2 S. 369, sie ist aber nicht als begründet anzuerkennen, namentlich nicht für andere Rechtsgebiete. Mit der Dienstbarkeit belastet ist in solchen Fällen nur die Quelle, das zutage tretende Wasser, nicht die unterirdische Wasserader, die der freien Verfügung unterliegt. Ähnlich lag die Sache auch in den vom Berufungsrichter angezogenen Fällen RGZ. Bd. 12 S. 183 und Bd. 16 S. 229 sowie in dem oben erwähnten neueren Falle (Rep. V. 81/13 und 299/14), wengleich dort nicht eine Dienstbarkeit, sondern ein gesetzliches Nutzungsrecht an dem auf dem Grundstücke zutage tretenden Quellwasser in Frage stand.

Dagegen war der Revision zuzugeben, daß die Beurteilung des neuen Wasserrechts nicht in jeder Beziehung zutreffend ist. Wenn dem Kläger ein Recht an der Quelle zusteht, so darf es nach § 200 WassG. durch Bohrungen nicht beeinträchtigt werden. Die Ausnahme, worauf der Berufungsrichter verwiesen hat, trifft nicht zu, denn der Haushalt und die Wirtschaft, die mit dem Wasser versorgt werden sollen, befinden sich, wie die Revision mit Recht geltend gemacht hat, nicht auf dem Wassergrundstücke. Es mag sein, daß die Bewirtschaftung dieses Grundstücks mit der Wirtschaft auf dem Hof- und

Fabrikgrundstücke zusammenhängt und daß dieser Zusammenhang, soweit es sich nicht um Bedürfnisse des Fabrikbetriebes handelt (§ 25 Abs. 4 WassG.), an sich zu berücksichtigen sein würde (vgl. Wulff und Herold, Anm. 4 zu § 200, auch § 204 WassG.). Im vorliegenden Falle kommt jedoch noch in Betracht, daß das Hofgrundstück außerhalb des Bereichs des preuß. Wassergesetzes, jenseits der Landesgrenze, liegt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes können weder zugunsten noch zuungunsten von Grundstücken angerufen werden, die seinem Herrschaftsbereich entzogen sind (vgl. Wulff und Herold, Vorbem. vor § 379 WassG., Beschlüsse des preuß. Landeswasseramts vom 14. Dezember 1915 III. 8/15 und vom 18. April 1916 III. 2/16). Der Kläger konnte sich also zur Aufrechterhaltung der Klage auf den im Laufe des Rechtsstreits in Kraft getretenen § 200 WassG. berufen (vgl. das bereits erwähnte Urteil vom 28. Januar 1915, Jur. Wochenschr. 1915 S. 409 Nr. 19), vorausgesetzt, daß ihm die von dem Berufungsrichter erst bei der Widerklage erörterte Grunddienbarkeit zusteht. Es ist auch nicht unbedenklich, wenn der Berufungsrichter für die Unterlassungsklage mit Rücksicht auf den Wechsel der Gesetzgebung die Wiederholungsgefahr verneint hat, denn der Verlauf des Prozesses hat nicht erkennen lassen, daß der Beklagte diesem Wechsel der Gesetzgebung irgendwelche Bedeutung beigelegt hat.“ . . .